



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. September 2008

Nummer 26

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1132	14. 8. 2008	Bek. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Führung des Landessiegels in abgewandelter Form durch die sondergesetzlichen Wasserverbände. . .	468
203014	11. 9. 2008	RdErl. d. Innenministeriums Richtlinie über die Förderphase vor dem Studium zum höheren Polizeivollzugsdienst	468
2051	25. 8. 2008	Aufgaben der Polizei bei Verkehrsunfällen	470
21221	14. 8. 2008	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, und Soziales Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes	473
2123	16. 5. 2008	Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	474
79000	1. 9. 2008	Bek. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Sitze der Außenstellen des Landesbetriebes Wald und Holz.	475

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand Juli 2008, ist Mitte August erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

I.

1132

**Führung des Landessiegels
in abgewandelter Form
durch die sondergesetzlichen Wasserverbände**

Bek. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV-1-4.4
v. 14. 8. 2008

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium wird gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NRW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1986 (GV. NRW. S. 743),

- dem Aggerverband,
- dem Erftverband,
- der Emschergenossenschaft,
- der Linksrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft,
- dem Lippeverband,
- dem Niersverband,
- dem Ruhrverband,
- dem Wasserverband Eifel-Rur,
- dem Wupperverband

gestattet, das kleine Landessiegel in abgewandelter Form zu verwenden.

– MBl.NRW. 2008 S. 468

203014

**Richtlinie
über die Förderphase vor dem Studium
zum höheren Polizeivollzugsdienst**

RdErl. d. Innenministeriums – 45 – 27. 12. 06 –
vom 11. 9. 2008

1**Ziel**

Gegenstand der Förderung ist die Qualifizierung zukünftiger Führungskräfte des höheren Dienstes. Sie vermittelt Kenntnisse aus den Kernbereichen Einsatzbewältigung/Gefahrenabwehr, Kriminalitätskontrolle und Verkehrssicherheitsarbeit sowie erfordert die Wahrnehmung besonderer Aufgaben zur Vorbereitung auf die Übernahme von Führungsfunktionen. Sie bereitet ferner auf das zweijährige Masterstudium vor und dient der weiteren Feststellung der Geeignetheit als zukünftige Führungskraft.

2**Gliederung und Inhalte**

Der Ablauf der Förderphase wird zu Beginn in einem individuell mit den geförderten Personen abgestimmten Förderplan festgelegt. In dem Förderplan werden Lernziele und -inhalte sowie die Verwendungen in den Kernbereichen bestimmt, in denen sie bisher noch nicht oder nur über einen kurzen Zeitraum verwendet wurden.

Die Förderphase dauert grundsätzlich 24 Monate bei einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit. Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit dauert die Förderphase grundsätzlich 36 Monate.

2.1**Erstes Jahr der Förderphase**

Das erste Jahr gliedert sich in die Abschnitte

- Einführungsseminar,
- Verwendung und Hospitationen in einem Polizeipräsidium
- Abschlusssseminar.

2.1.1**Einführungsseminar**

Das einwöchige Einführungsseminar beim Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW (LAFP NRW) dient der Einweisung in die Abläufe und der individuellen Abstimmung und Ausgestaltung des ersten Jahres der Förderphase.

Des Weiteren erfolgt in einer zweiwöchigen Veranstaltung die Vorbereitung auf die wahrzunehmenden Kernbereiche polizeilicher Arbeit.

2.1.2**Verwendung und Hospitationen in einem Polizeipräsidium**

Durch die Verwendung im Polizeipräsidium werden Kenntnisse in fehlenden Kernbereichen polizeilicher Arbeit in einer Direktion bzw. Inspektion vermittelt. Hospitationen in Aufgabenfeldern, die für die Führung im höheren Polizeivollzugsdienst als erfolgskritisch angesehen werden, werden durchgeführt. Wurde bereits Dienst in allen Kernbereichen absolviert, erfolgt eine individuelle Festlegung eines weiteren Tätigkeitsfeldes (z.B. Stabsdienststelle einer Behörde).

Jede geförderte Person wird in dem Kernbereich einer erfahrenen Führungskraft des höheren Polizeivollzugsdienstes (h.D.) zugeordnet. Diese führt etwa zur Hälfte der Verwendungszeit ein Personalgespräch mit ihr, in dem erörtert wird, ob der bisherige Verlauf und die Ergebnisse den Zielen der Verwendung gerecht geworden sind.

2.1.3**Abschlusssseminar**

Im einwöchigen Abschlusssseminar des LAFP NRW erfolgt die Präsentation der Seminararbeiten (s. Ziffer 3.1 Leistungsnachweise) sowie die Nachbereitung der Inhalte des ersten Jahres der Förderphase.

2.2**Zweites Jahr der Förderphase**

Das zweite Jahr der Förderphase gliedert sich in die Abschnitte

- Theoriemodul „Management und Steuerung“,
- Praxisphase im Innenministerium,
- Theoriemodul „Management und Führung“,
- Führungshospitation in einem Polizeipräsidium
- Abschlusssseminar.

Die Abschnitte müssen nicht zeitlich aufeinander folgen.

2.2.1**Theoriemodul „Management und Steuerung“**

Das LAFP NRW vermittelt in dem zweiwöchigen Theoriemodul „Management und Steuerung“ grundlegende methodische Kenntnisse der Steuerung und bereitet auf Methoden wissenschaftlichen Arbeitens sowie das Erstellen von Klausuren vor.

2.2.2**Praxisphase im Innenministerium**

Die fünfmonatige Praxisphase im Innenministerium vermittelt einen Perspektivwechsel durch den Transfer der theoretischen Grundlagen von Management und Steuerung mittels Verwendung in der Sachbearbeitung. Während dieser Zeit soll an einem aktuellen Projekt teilgenommen werden.

Die zuständige Referatsleitung führt etwa zur Hälfte der Verwendungszeit mit der geförderten Person ein Personalgespräch und erörtert, ob der bisherige Verlauf und die Ergebnisse den Zielen der Verwendung gerecht geworden sind.

2.2.3**Theoriemodul „Management und Führung“**

Das LAFP NRW vermittelt in einem vierwöchigen Theoriemodul Merkmale erfolgreicher Kommunikation und Intervention zur Bewältigung von Führungsaufgaben.

2.2.4

Führungshospitation

Die viermonatige Führungshospitation erfolgt bei einer erfahrenen Führungskraft des h.D. in einer Direktion oder Inspektion eines Polizeipräsidiums. Durch Begleitung, Beobachtung und Unterstützung dieser Führungskraft werden die Anforderungen des beruflichen Alltags vermittelt.

Die Führungskraft des h.D. führt etwa zur Hälfte der Verwendungszeit mit der geförderten Person ein Personalgespräch und erörtert, ob der bisherige Verlauf und die Ergebnisse den Zielen der Verwendung gerecht geworden sind.

2.2.5

Abschlussseminar

Das LAFP NRW reflektiert in einem zweiwöchigen Abschlussseminar die persönlichen Erfahrungen der geförderten Person aus der gesamten Förderphase.

3

Leistungsnachweise und Befähigungsberichte

3.1

Leistungsnachweise

Die geförderte Person hat folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- zu 2.1.2: Erstellen und Präsentieren einer Seminararbeit. Das Thema der Seminararbeit richtet sich nach Problemstellungen des aktuell zugewiesenen Aufgabenbereichs in dem Polizeipräsidium oder es behandelt allgemein polizeiliche Problemstellungen mit hoher Relevanz für Führungskräfte. Das Thema wird in enger Abstimmung mit der benannten Führungskraft des h.D. des Polizeipräsidiums und dem LAFP NRW festgelegt. Wird eine Seminararbeit zentral gestellt, wird die Seminarleitung durch das LAFP NRW bestimmt. Das LAFP NRW begleitet die Seminararbeit des ersten Jahres der Förderphase in insgesamt 10 eintägigen Arbeitsgruppensitzungen. Die Bewertung der Seminararbeit erfolgt durch das LAFP NRW in enger Abstimmung mit der Führungskraft des h. D. des jeweiligen Polizeipräsidiums; bei zentralen Themenstellungen durch das LAFP NRW.
- zu 2.2.1 und 2.2.3 jeweils eine durch das LAFP bewertete dreistündige Klausur
- zu 2.2.2 und 2.2.4: Erstellen und Präsentieren einer Facharbeit. Die Facharbeit zu 2.2.2 solle Hindernisse und Umsetzungsschwierigkeiten zur Steuerung und Führung bearbeiten und Problemlösungen anbieten. Die Bewertung erfolgt durch die zuständige Referatsleitung des Innenministeriums bzw. die für die Führungshospitation benannte Führungskraft des h.D. des jeweiligen Polizeipräsidiums.

Die Bewertung der Leistungsnachweise richtet sich nach den Kriterien „entspricht in besonderem Maße den Anforderungen“, „entspricht den Anforderungen“ und „entspricht nicht den Anforderungen“.

3.2

Befähigungsberichte

Nach jeder Praxisphase erstellt die Führungskraft des h.D. bzw. die zuständige Referatsleitung einen Befähigungsbericht.

Der Bericht soll Aufschluss über Dauer und Art der Verwendung, wesentliche Fähigkeiten und Persönlichkeitsmerkmale und Kenntnisse der geförderten Person geben und mit der Aussage „besonders bewährt“, „bewährt“ oder „nicht bewährt“ schließen.

Die Feststellung der Nichtbewährung ist ausführlich zu begründen.

Der Befähigungsbericht wird der geförderten Person bekannt gegeben, dabei soll grundsätzlich die Studienleitung des LAFP NRW teilnehmen.

3.3

Zertifizierung der Sprachkenntnisse in Englisch

Bis zum Abschluss des ersten Förderjahres hat die geförderte Person ihre Sprachkenntnisse in der EU-Amts-

sprache Englisch mit Level B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Der Nachweis kann durch eine Zertifizierung einer Volkshochschule oder eines privaten Anbieters erbracht werden. Die Kosten für eine Zertifizierung durch eine Volkshochschule werden vom LAFP NRW erstattet.

4

Gesamturteil, Abschluss/Beendigung der Förderphase

4.1

Einzelfeststellungen

Entsprechen die Leistungsnachweise nach Ziffer 3.1 und 3.3 nicht den Anforderungen und/oder wird in den nach Ziffer 3.2 zu erstellenden Befähigungsberichten keine Bewährung festgestellt, berichtet das LAFP NRW dem Innenministerium.

Trifft der Befähigungsbericht die Aussage „nicht bewährt“ bzw. kann eine Bewährung am Ende einer Station noch nicht festgestellt werden, besteht die Möglichkeit des Wiederholens einzelner Förderstationen. Voraussetzung ist eine positive Prognose für den weiteren Verlauf der Förderphase.

Das Innenministerium entscheidet über den weiteren Verlauf der Förderphase bzw. ggf. über den Widerruf der Zulassung zur Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst.

4.2

Gesamturteil/Abschluss der Förderphase

Das LAFP stellt das Gesamturteil der Förderphase fest und legt dieses dem Innenministerium NRW in einem Abschlussbericht vor. Für einen erfolgreichen Abschluss muss, ggf. nach Wiederholung, mindestens die Bewährung festgestellt werden und die Leistungsnachweise müssen mindestens den Anforderungen entsprechen.

4.3

Sonstige Beendigungsgründe

Die Zulassung zur Förderphase vor der Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst kann jederzeit widerrufen werden, wenn konkrete Zweifel an der Eignung der geförderten Person bestehen (z.B. Straf- oder Disziplinarverfahren, grobes Fehlverhalten). Das LAFP NRW berichtet dem Innenministerium NRW.

Der Widerruf erfolgt durch das Innenministerium NRW.

5

Ergänzende Bestimmungen

5.1

Zuständigkeit

Die Beamtinnen und Beamten werden zum LAFP NRW versetzt und während der Förderphase von der Studienleitung betreut. Die Bediensteten des LAFP NRW nehmen die Aufgaben im Rahmen der Förderphase in ihrem Hauptamt wahr.

5.2

Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub wird im Förderplan festgelegt.

5.3

Regelbeurteilungen

Die Beamtinnen und Beamten in der Förderphase nehmen an der Regelbeurteilung nicht teil.

Meinen Erlass vom 6.6.2005 (MBl. NRW. S. 748), geändert durch RdErl. v. 13.2.2006 (MBl. NRW. S. 174) hebe ich hiermit auf.

2051

Aufgaben der Polizei bei Verkehrsunfällen

RdErl. des Innenministeriums – 41 – 61.05.01 – 3 –
vom 25. 8. 2008

Inhalt**1 Allgemeines**

- 1.1 Definition Verkehrsunfall
- 1.2 Grundsätze
- 1.3 Einteilung der Verkehrsunfälle

2 Verfahren

- 2.1 Verkehrsunfallaufnahme
 - 2.1.1 Allgemeines
 - 2.1.2 Erste Maßnahmen
 - 2.1.3 Verkehrsunfallbefund
 - 2.1.4 Weitere Maßnahmen
 - 2.1.5 Maßnahmen in besonderen Fällen
 - 2.1.5.1 Todesfolge
 - 2.1.5.2 Beschädigung der Straße, von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen
 - 2.1.5.3 Wildunfälle
 - 2.1.5.4 Bahnanlagen
 - 2.1.5.5 Verkehrsunfälle mit 20 und mehr Beteiligten
 - 2.1.5.6 Havariekommissar
 - 2.1.5.7 Verzollte Ladegüter
 - 2.1.5.8 Anzeigenaufnahme bei Verkehrsunfällen im Ausland
 - 2.1.5.9 Abgeordnete
 - 2.1.5.10 Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen
 - 2.1.5.11 Ausländische Staatsangehörige
 - 2.1.5.12 Ausländische Streitkräfte
- 2.2 Verkehrsunfallbearbeitung
 - 2.2.1 Allgemeines
 - 2.2.2 Ermittlungskommission
 - 2.2.3 Todesfolge
 - 2.2.4 Verletzte
 - 2.2.5 Strafverfahren
 - 2.2.6 Ordnungswidrigkeitenverfahren
 - 2.2.7 Belehrung
 - 2.2.8 Sichergestellte Fahrzeuge
 - 2.2.9 Akteneinsicht/Aktenauskunft

3 Opferschutz**4 Beratungsstelle für Verkehrssicherheit****5 Schlussbestimmungen****Anlagen****1****Allgemeines**

1.1

Definition Verkehrsunfall

Ein Verkehrsunfall ist jedes plötzliche und zumindest für einen Beteiligten ungewollte, mit dem öffentlichen Straßenverkehr und seinen typischen Gefahren ursächlich zusammenhängende Ereignis, bei dem Personen- oder Sachschaden entstanden ist.

1.2

Grundsätze

Bei Verkehrsunfällen hat die Polizei folgende Aufgaben:

- Gefahrenabwehr
- Schutz von Leben und Gesundheit sowie von Sachwerten

– Schutz privater Rechte

– Opferschutz

– Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Die Polizei nimmt jeden ihr bekannt gewordenen Verkehrsunfall auf. In Zweifelsfällen ist zunächst nach diesem Erlass vorzugehen. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Sachverhaltsprüfung vor Ort vorzunehmen ist.

Art und Umfang der Maßnahmen haben sich im Wesentlichen an der Schwere der Unfallfolgen, der Komplexität der Unfallsituation und den Erfordernissen der Beweissicherung auszurichten. Je nach Lage ist über die Einrichtung einer „Besonderen Aufbauorganisation“ (**Anlage 1**) zu entscheiden.

1.3

Einteilung der Verkehrsunfälle

Die Einteilung der Verkehrsunfälle erfolgt in Unfallkategorien (**Anlage 2**).

2**Verfahren**

2.1

Verkehrsunfallaufnahme

2.1.1

Allgemeines

Die Verkehrsunfallaufnahme umfasst alle polizeilichen Handlungen ab Bekanntwerden des Sachverhalts bis zur Abgabe des Vorgangs an die Sachbearbeitung. Dabei gelten die Grundsätze des Ersten Angriffs (PDV 100 „Führung und Einsatz der Polizei“).

Die Verkehrsunfallaufnahme vor Ort endet mit der Freigabe des Verkehrsunfallortes oder der Übergabe des Verkehrsunfallortes an andere beteiligte Stellen; dies erfolgt in gegenseitiger Absprache.

Insbesondere für Verkehrsunfälle auf Bundesautobahnen gilt, dass die Ermittlungen des Sachverhaltes, die Sicherung von Beweisen und erforderliche Bergungsarbeiten so auszuführen sind, dass notwendige Straßensperrungen zeitlich so kurz und räumlich so gering wie möglich vorgenommen werden. Wenn die Unfallsituation es zulässt, ist der Verkehr an der Unfallstelle vorbei zu führen. Die Polizei achtet ferner darauf, dass außerhalb der Fahrstreifen anfallende Bergungsarbeiten in den verkehrsschwachen Zeiten durchgeführt werden.

2.1.2

Erste Maßnahmen

Die Reihenfolge und der Umfang der polizeilichen Maßnahmen am Unfallort richten sich nach dem Grad der Gefährdung bzw. der Wertigkeit der zu schützenden Rechtsgüter. Die Absicherung der Unfallstelle und Erste-Hilfe-Maßnahmen haben Vorrang vor der Beweissicherung. Bei Verkehrsunfällen mit komplexer Spurenlage oder schweren Folgen ist die Einbindung von Fachdienststellen in die Verkehrsunfallaufnahme zu prüfen; die Möglichkeiten der Kriminaltechnik sind auszuschöpfen.

Verkehrsmaßnahmen richten sich nach dem Ausmaß des Verkehrsunfalls und der voraussichtlichen Dauer der Verkehrsstörung. Auf den Autobahnen greifen die besonderen Regelungen des Staumanagements. Bei länger andauernden Störungen ist die zuständige Straßenverkehrsbehörde zu unterrichten.

2.1.3

Verkehrsunfallbefund

Ein Verkehrsunfallort ist ein Tatort.

Die Situation beim Eintreffen am Verkehrsunfallort ist insbesondere bei Verkehrsunfällen mit komplexer Spurenlage oder schweren Folgen zu dokumentieren. Spuren sind zu schützen. Es ist darauf zu achten, dass Veränderungen der Spurenlage möglichst verhindert werden; eine veränderte Spurenlage ist zu dokumentieren.

Die Daten der Personen, die als Beteiligte, sonstige Geschädigte oder Zeugen in Frage kommen, sind zu erheben.

Im Rahmen der Verkehrsunfallaufnahme sind objektive und subjektive Befunde zu gewinnen. Für den objektiven

Befund werden Sachbeweise erhoben. Der subjektive Befund umfasst die Aussagen von Beteiligten und Zeugen sowie eigene Schlussfolgerungen. Beschuldigte, Betroffene und Zeugen sind zu belehren; dies ist aktenkundig zu machen.

Die Ergebnisse des objektiven und subjektiven Befundes sind zusammenzuführen und abzugleichen. Dadurch können sich auch Hinweise auf strafrechtlich oder strafprozessual relevante Sachverhalte, wie manipulierte Verkehrsunfälle, Kapitaldelikte oder Suizide ergeben. Hierüber ist unverzüglich die jeweils zuständige Fachdienststelle zu informieren.

Im Anschluss werden die Unfallursache, das Verkehrsdelikt und der Verursacher vorläufig bestimmt.

2.1.4

Weitere Maßnahmen

Die jeweils erforderlichen Maßnahmen zur Verkehrsunfallaufnahme sind in Anlage 2 dargestellt. Bei Verkehrsunfällen sind beweissichernde Fotos zu fertigen. Darauf kann verzichtet werden, wenn das Verfahren durch die Erhebung eines Verwarnungsgeldes abgeschlossen wird.

Den Beteiligten und sonstigen Geschädigten ist im Rahmen der Verkehrsunfallaufnahme eine Durchschrift der Unfallmitteilung (**Anlage 3**) mit der ausgefüllten Seite 1 (einschl. Handskizze) auszuhändigen. Ist dies vor Ort nicht möglich, ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass Berechtigte diese erhalten. Auf Seite 2 ist die Eintragung weiterer unfallrelevanter Daten für interne Zwecke möglich. Bei Übernahme in die Unfallblattsammlung ist die Unfallmitteilung zu anonymisieren.

Nach Maßgabe der Anlage 2 sind Verkehrsunfallorte mittels eines technischen Verfahrens zu erfassen. Ist dies nicht möglich, ist eine bemaßte Skizze zu erstellen.

Zur Rekonstruktion des Unfallherganges sowie zur technischen Untersuchung von beteiligten Fahrzeugen kann in begründeten Ausnahmefällen ein Sachverständiger beauftragt werden, wenn dies zur Ergänzung der polizeilichen Beweisaufnahme unerlässlich ist. Im Strafverfahren sind Sachverständige grundsätzlich nur von der Staatsanwaltschaft zu beauftragen. Ist eine sofortige Hinzuziehung erforderlich, die Staatsanwaltschaft jedoch nicht zu erreichen, kann die Polizei dies veranlassen; im Anschluss ist die Staatsanwaltschaft zu informieren.

Im Bußgeldverfahren können Sachverständige von der Polizei beauftragt werden, solange sie die Sache nicht an die zuständige Verfolgungsbehörde abgegeben hat.

In der Verkehrsunfallanzeige sind Aussagen zur Unfallart und Verkehrsbeteiligung zu treffen (**Anlagen 4 und 5**).

Bei Verkehrsunfällen mit komplexer Spurenlage oder schweren Folgen ist der Text der Verkehrsunfallanzeige in Form des Verkehrsunfallbefundberichts (**Anlage 6**) zu fertigen.

2.1.5

Maßnahmen in besonderen Fällen

2.1.5.1

Todesfolge

Wird durch einen Verkehrsunfall eine Person getötet, ist der Tod durch einen Arzt feststellen zu lassen. Die Ausstellung einer Todesbescheinigung ist durch die Polizei zu veranlassen. Die Staatsanwaltschaft ist unverzüglich zu unterrichten.

Sofern die Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich erscheint, ist die Staatsanwaltschaft oder, wenn nicht erreichbar, das zuständige Amtsgericht zu unterrichten.

Die Leiche ist bis zur Freigabe durch die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht zu beschlagnahmen.

2.1.5.2

Beschädigung der Straße, von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen

Kommt es bei einem Verkehrsunfall zu einer Beschädigung der Straße bzw. von Verkehrszeichen oder Ver-

kehrseinrichtungen, sind dem zuständigen Straßenbaulastträger die für die Schadensregulierung notwendigen Daten zuzuleiten.

2.1.5.3

Wildunfälle

Bei Wildunfällen ist der Jagdausübungsberechtigte oder, wenn dieser nicht erreichbar ist bzw. auf sein Aneignungsrecht verzichtet, der zuständige Straßenbaulastträger zu unterrichten.

2.1.5.4

Bahnanlagen

Verkehrsunfälle auf Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes und sonstiger Betreiber, insbesondere auf Bahnübergängen, sind von der zuständigen Kreispolizeibehörde aufzunehmen, zu bearbeiten und statistisch zu erfassen.

2.1.5.5

Verkehrsunfälle mit 20 oder mehr Beteiligten

Bei Verkehrsunfällen mit 20 oder mehr beteiligten Fahrzeugen ist der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) unverzüglich zu unterrichten.

2.1.5.6

Havariekommissar

Werden bei einem Verkehrsunfall unter Beteiligung eines im Güterverkehr eingesetzten Kraftfahrzeuges Ladegüter beschädigt, vernichtet oder ist der Weitertransport wegen Beschädigung des Transportfahrzeuges fraglich, kann der zuständige Havariekommissar hinzugezogen werden.

2.1.5.7

Verzollte Ladegüter

Sind bei einem Verkehrsunfall Fahrzeuge mit verzollten Ladegütern beteiligt und wurden diese beschädigt, vernichtet oder ist der Weitertransport wegen Beschädigung des Transportfahrzeuges fraglich, ist die für den Verkehrsunfall zuständige Zolldienststelle zu verständigen. Das gilt auch bei einer Beschädigung des Zollverschlusses.

2.1.5.8

Anzeigenaufnahme bei Verkehrsunfällen im Ausland

Auf Wunsch von Beteiligten bzw. sonstigen Geschädigten ist eine Verkehrsunfallanzeige aufzunehmen, wenn es sich um eine Auslandsstrafat handelt. Ermittlungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Die Beteiligten/Geschädigten können an das Deutsche Büro Grüne Karte e.V. zur Hilfe bei der Schadensregulierung verwiesen werden (**www.gruene-karte.de**).

2.1.5.9

Abgeordnete

Abgeordnete genießen Schutz vor Strafverfolgung (Immunität), es sei denn, dass sie bei der Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen werden. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist uneingeschränkt möglich.

Verkehrsunfälle unter Beteiligung von Abgeordneten sind beschleunigt zu bearbeiten und unverzüglich der Staatsanwaltschaft oder der Bußgeldstelle zuzuleiten.

2.1.5.10

Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen

Gegen Diplomaten, eine diplomatische Mission, deren Mitglieder und Familienangehörigen, soweit diese gemäß §§ 18 ff. GVG Immunität genießen, sind Maßnahmen der Strafverfolgung sowie Maßnahmen auf Grund des Ordnungswidrigkeitengesetzes unzulässig. Stellt die Polizei bei Verkehrsstraftaten fest, dass der Verantwortliche einen extritorialen Status genießt, ist der Vorgang der Staatsanwaltschaft beschleunigt zuzuleiten.

Sind extritoriale Personen an Verkehrsunfällen mit Schwerverletzten oder Toten beteiligt, ist das Lagezentrum des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen unverzüglich zu informieren. Von dort wird das Auswärtige Amt (Protokoll) in Berlin benachrichtigt. Bei Abgabe der

Vorgänge an die Staatsanwaltschaft ist auf diese Vorbun-terrichtung hinzuweisen.

Hängt die Zulässigkeit von Sofortmaßnahmen (z. B. Festnahme, Blutentnahme, Sicherstellung des Fahrzeugs) davon ab, ob der Betroffene exterritoriale Status hat, so kann sich die Polizei in Zweifelsfällen unmittelbar fernmündlich oder fernschriftlich an das Auswärtige Amt (Protokoll) in Berlin (Telefon: 0 18 88/1 70) wenden. Die Anfrage kann hilfsweise auch an den Polizeipräsidenten Berlin gerichtet werden.

2.1.5.11

Ausländische Staatsangehörige

Werden ausländische Staatsangehörige, die sich vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, bei Verkehrsunfällen getötet oder schwer verletzt, ist die zuständige konsularische Vertretung unverzüglich zu unterrichten.

2.1.5.12

Ausländische Streitkräfte

Schadensfälle mit Fahrzeugen von in Deutschland stationierten ausländischen Streitkräften bzw. mit Privatfahrzeugen von Mitgliedern der ausländischen Streitkräfte, ihres zivilen Gefolges oder ihrer Angehörigen sind im „Merkblatt zur Bearbeitung von Auto-Haftpflichtschäden durch den Verein Deutsches Büro Grüne Karte und den Verein Verkehrsofferhilfe“ geregelt. Bei Verkehrsunfällen mit getöteten oder schwer verletzten Militärangehörigen (Soldaten, ziviles Gefolge) sowie bei sonstigen außergewöhnlichen Verkehrsunfällen unter Beteiligung von Militärangehörigen ist umgehend die zuständige Militärpolizei zu unterrichten.

2.2

Verkehrsunfallbearbeitung

2.2.1

Allgemeines

Die Sachbearbeitung umfasst alle Ermittlungshandlungen und sonstige Tätigkeiten im Anschluss an die Verkehrsunfallaufnahme bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft oder Bußgeldbehörde. Zu den Ermittlungshandlungen gehören die Vernehmung und Anhörung von Beteiligten und Zeugen sowie weitere strafprozessuale Maßnahmen.

Darüber hinaus erfolgt hier die ergänzende Datenerfassung und -korrektur sowie die Datenfreigabe für die Verkehrsunfalldatei Nordrhein-Westfalen (VUD NRW).

Anfragen zu Verkehrsunfällen sind grundsätzlich von der Sachbearbeitung zu beantworten.

2.2.2

Ermittlungskommission

Bei unklarem Unfallhergang oder komplexer Spuren- und Beweislage kann die Einrichtung einer Ermittlungskommission erforderlich sein.

2.2.3

Todesfolge

Sind Personen durch einen Verkehrsunfall getötet worden, ist grundsätzlich eine polizeiliche Leichenschau durchzuführen. Diese polizeiliche Leichenschau erfolgt grundsätzlich nicht am Verkehrsunfallort. Über das Ergebnis ist die Staatsanwaltschaft zu informieren.

Zur Identifizierung unbekannter Toter ist die zuständige Fachdienststelle hinzuzuziehen.

2.2.4

Verletzte

Sind Personen durch einen Verkehrsunfall verletzt worden, ist die Verkehrsunfallanzeige auch dann als Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft weiter zu leiten, wenn der Verletzte keinen Strafantrag stellt.

Wegen der im Einzelfall zu treffenden Ermessensentscheidung zum „besonderen öffentlichen Interesse“ sind der Staatsanwaltschaft alle im Sinne der Nr. 243 III RiStBV erforderlichen Fakten mitzuteilen. Hierzu gehört auch die Angabe, ob der Verletzte Strafantrag gestellt hat oder nicht.

Bei stationärem Krankenhausaufenthalt ist die Dauer zu ermitteln. Die Unfallkategorie ist gegebenenfalls anzupassen. Dies gilt auch, wenn im Rahmen der Ermittlungen festgestellt wird, dass keine Verletzungen vorgelegen haben. Werden Verletzungen nachträglich bekannt, ist eine Verkehrsunfallanzeige zu erstellen.

2.2.5

Strafverfahren

Wird wegen eines Verkehrsunfalls ein Strafverfahren eingeleitet, ist der Beschuldigte grundsätzlich verantwortlich zu vernehmen. Handelt es sich um Verkehrsunfälle mit Leichtverletzten und/oder mit Sachschaden und klarer Sach- und Rechtslage, ist ihm Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Zeugen und sonstige Geschädigte sind in der Regel aufzufordern, ihre Aussagen schriftlich mitzuteilen. Falls erforderlich, sind sie nachträglich zu vernehmen.

Ergibt sich bei der Bearbeitung von Verkehrsunfällen der Verdacht einer verkehrsfremden Straftat, ist das zuständige Fachkommissariat in Kenntnis zu setzen; ggf. ist der Gesamtvorgang abzugeben. Wird der Vorgang getrennt, ist der gegenseitige Verweis erforderlich; dies gilt insbesondere bei Tateinheit (Gefahr des Strafklageverbrauchs). In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung der zuständigen Staatsanwaltschaft herbeizuführen.

2.2.6

Ordnungswidrigkeitenverfahren

Wird wegen eines Verkehrsunfalls ein Bußgeldverfahren eingeleitet, ist dem Betroffenen und Zeugen im Interesse eines beschleunigten Verfahrens bereits am Verkehrsunfallort unter Beachtung der Belehrungspflichten Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Ist das nicht möglich, erfolgt die Anhörung durch die Bußgeldstelle. Ohne Aufforderung abgegebene schriftliche Äußerungen sind dem Vorgang beizufügen.

2.2.7

Belehrung

Die Belehrung von Beschuldigten/Betroffenen und Zeugen ist aktenkundig zu machen.

2.2.8

Sichergestellte Fahrzeuge

Fahrzeuge, die für die Verkehrsunfallsachbearbeitung als Beweismittel nicht mehr benötigt werden, sind unverzüglich an Berechtigte auszuhändigen, soweit keine anderen Gründe die weitere Sicherstellung oder Beschlagnahme erfordern.

2.2.9

Akteneinsicht/Aktenauskunft

In Strafverfahren wird Akteneinsicht nur durch die Staatsanwaltschaft gewährt.

In Ordnungswidrigkeitenverfahren kann die Polizei Akteneinsicht gewähren, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen und der Ermittlungszweck nicht gefährdet wird oder die Verjährung droht. Hat die Polizei ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingestellt, ist die entscheidende Dienststelle zur Auskunft und zur Gewährung von Akteneinsicht verpflichtet.

Auskunftersuchende in Straf- oder Bußgeldverfahren sind unter Angabe des Aktenzeichens grundsätzlich an die Staatsanwaltschaft oder Bußgeldbehörde zu verweisen, wenn der Vorgang bereits weitergeleitet worden ist.

Behörden sowie Sozialversicherungsträgern sind auf Antrag bei Vorliegen eines berechtigten Interesses im Einzelfall Kopien der Verkehrsunfallanzeige zuzuleiten. Für weitergehende Auskünfte sind sie unter Angabe des Aktenzeichens an die Staatsanwaltschaft bzw. Bußgeldstelle zu verweisen.

3

Opferschutz

Im Rahmen der Verkehrsunfallaufnahme sind bei Verkehrsunfällen mit schweren Folgen, insbesondere bei tödlichen oder lebensbedrohlichen Verletzungen, Opferschutzmaßnahmen für die Unfallbeteiligten und, soweit

erforderlich, für weitere Betroffene (z. B. Angehörige und Zeugen) durchzuführen.

Sofern bei Verkehrsunfällen eine Besondere Aufbauorganisation (BAO) gebildet wird, sollte ein eigener Einsatzabschnitt „Opferschutz“ eingerichtet werden (Anlage 1).

Die Angehörigen tödlich verunglückter oder schwer verletzter Personen sind durch die Polizei, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Seelsorgers oder einer anderen vertrauenswürdigen Person, zeitnah zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung und ggf. erforderlich werdende weitere Maßnahmen des Opferschutzes sind möglichst hierfür besonders geeigneten Beamten zu übertragen.

In Zusammenarbeit mit örtlichen Hilfsorganisationen (z. B. Feuerwehr, Rettungsdiensten, Notärzten und Seelsorgern) sind Netzwerke zu bilden, um eine zeitnahe Übernahme der Opferbetreuung durch Dritte zu gewährleisten.

Bei der Nachbesprechung herausragender Verkehrsunfälle können Erfahrungen anderer mitwirkender staatlicher und/oder freier Träger des Opferschutzes eingebracht werden.

Für die eingesetzten Polizeikräfte ist bei besonders belastenden Verkehrsunfalllagen zu prüfen, ob die Hinzuziehung eines Betreuungsteams im Sinne der PDV 100, Landesteil NRW, Teil D geboten ist.

4

Beratungsstelle für Verkehrssicherheit

Die Beratungsstelle für Verkehrssicherheit beim Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen (LZPD NRW) sammelt und bewertet Informationen, die für die Verkehrsunfallaufnahme und -bearbeitung von Bedeutung sind und ist Ansprechpartnerin für fachliche Fragen. Sie stellt den Polizeibehörden Erkenntnisse und sonstige ergänzende Hinweise in geeigneter Weise zur Verfügung.

5

Schlussbestimmungen

Im Interesse der Lesbarkeit dieses Erlasses wird nur eine Sprachform verwandt, wenn der jeweilige Begriff in anzuwendenden Rechtsvorschriften in dieser Form üblich ist.

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr Nordrhein-Westfalen und dem Justizministerium Nordrhein-Westfalen.

Die Anlagen werden im Internet unter www.polizei.nrw.de und im Intranet unter <http://lv.polizei.nrw.de/> eingestellt.

Mein RdErl. v. 11.5.1998 (SMBL. NRW. 2051) „Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen“ wird aufgehoben.

Anlagen

Anlage 1: BAO „Verkehrsunfall“

Anlage 2: Unfallgruppen und -kategorien

Anlage 3: Unfallmitteilung und zweite Seite „Zusätzliche Angaben für polizeiliche Zwecke“

Anlage 4: Unfallarten

Anlage 5: Verkehrsbeteiligungen

Anlage 6: Verkehrsunfallbefundbericht

Anlage 7: Unfallursachen

Anlage 8: Unfalltypen

21221

Richtlinien

zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, und Soziales v. 14.8.2008 – III C 6 – 0401.1

Der RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 18.5.1999 (SMBL. NRW. 21221) wird wie folgt geändert.

1

Nummer 3.1 wird neu gefasst:

„Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Heilpraktikergesetz erteilen die örtlich zuständigen Kreise und kreisfreien Städte (Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe – ZustVO HB) vom 20. Mai 2008 (GV.NRW. S. 458) im Benehmen mit den nach Nummer 4.1 zuständigen unteren Gesundheitsbehörden (§ 3 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 der 1. DVO). Im Rahmen des herzustellenden Benehmens nimmt die untere Gesundheitsbehörde (vgl. Nr. 4.1) die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe i der 1. DVO vorgeschriebene Überprüfung vor. Die für den Antragsteller örtlich zuständigen Kreise und kreisfreien Städte entscheiden in eigener Zuständigkeit unter Würdigung der gutachterlichen Äußerung der unteren Gesundheitsbehörde nach Nummer 4.2, es sei denn, nach Nummer 5.2.1 ist eine Kenntnisüberprüfung durch die untere Gesundheitsbehörde nicht vorzunehmen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.12.1995, DVBl. 1996, S. 811).

2

Nummer 4.4.1 wird neu gefasst:

„Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einen mündlichen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen Teil durchgeführt. Der schriftliche Teil gilt als bestanden, wenn mindestens 75 % der Fragen richtig beantwortet worden sind (vgl. Beschluss des OVG Münster vom 20.11.2007 – 13 A 3786/05). Ist der schriftliche Teil nicht bestanden, entfällt die mündliche Überprüfung. Vor Beginn jedes Überprüfungsteiles haben sich die Antrag stellenden Personen auszuweisen.“

3

Nummer 4.4.4 wird neu gefasst:

„Aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende im Benehmen mit den Beisitzenden gutachterlich fest, ob bei der Antrag stellenden Person Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Ausübung der Heilkunde durch sie eine Gefahr für die menschliche Gesundheit bedeuten könnte. Über die gutachterliche Stellungnahme ist im Falle von substantiellen Einwänden der überprüften Person erneut zu beraten. Das Ergebnis der Beratung ist schriftlich festzuhalten.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende unterrichtet die Antrag stellende Person über das Ergebnis der Überprüfung und leitet die gutachterliche Stellungnahme an den Kreis oder die kreisfreie Stadt weiter. Dort wird die auszustellende Erlaubnisurkunde nach dem Muster der **Anlage 1** gefertigt.“

4

Nummer 5.1.2 wird neu gefasst:

„Von der Kenntnisüberprüfung kann im Einzelfall durch den Kreis oder der kreisfreie Stadt auf Grund einer Prüfung der Unterlagen, Zeugnisse etc. im Rahmen der erforderlichen Sachverhaltsermittlung nach Aktenlage im Benehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde (vgl. Nr. 4.1) ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Antrag stellende Person in langjähriger beruflicher Tätigkeit psychotherapeutisch gearbeitet hat, vorzugsweise unter ärztlicher Anleitung oder der Anleitung einer Psychologischen Psychotherapeutin oder eines Psychologischen Psychotherapeuten, und wenn auf Grund eines besonders umfangreichen und erfolgreich absolvierten Aus-, Fort- oder Weiterbildungsweges keine Zweifel bestehen, dass die Antrag stellende Person über die erforderlichen Kenntnisse verfügt. Ein Anspruch, von der Kenntnisüberprüfung abzusehen, besteht nicht. Die Dar-

legungs- bzw. Beweislast hinsichtlich der individuellen Qualifikation obliegt der Antrag stellenden Person.

5

Nummer 5.1.3 wird neu gefasst:

„Die Erlaubnis ist nach Nummer 3.4 auf das Gebiet der Psychotherapie zu beschränken.

Eine heilkundliche Betätigung außerhalb des Gebietes der Psychotherapie erfüllt den Straftatbestand des § 5 HeilprG und führt gemäß § 7 Abs. 1 der 1. DVO zur Rücknahme der Erlaubnis. Die von dem Kreis oder der kreisfreien Stadt auszustellende Erlaubnisurkunde ist nach dem Muster der **Anlage 2** zu fertigen.“

6

Nummer 6.1 wird neu gefasst:

„Im Falle einer Versagung der Erlaubnis kann die Antrag stellende Person bei dem Kreis oder der kreisfreien Stadt Widerspruch einlegen, die über den Widerspruch entscheiden (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 und § 7 Satz 1 AG VwGO). Die Fristen ergeben sich aus § 70 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 VwGO vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung. Bleibt auch das Widerspruchsverfahren erfolglos, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden (§ 74 VwGO). Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens und vor Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz haben die Kreise und kreisfreien Städte den Gutachterausschuss für Heilpraktiker anzuhören (§ 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 1. DVO zum HeilprG). Eine Anhörung zur beruflichen Zuverlässigkeit kann entfallen, wenn das Fehlverhalten der Antrag stellenden Person so schwer wiegend ist, dass die Erteilung der Erlaubnis ausgeschlossen ist.“

– MBl.NRW. 2008 S. 473

2123

Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 16. Mai 2008

Die Kammerversammlung hat am 16. Mai 2008 beschlossen:

Artikel I

Die Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 19. 11. 2005 (SMBl. NRW. 2123) wird wie folgt geändert.

1.

In § 14 werden

- a) in Abs. 1 Satz 1 die Wörter „Der in eigener Praxis“ durch die Wörter „Jeder ambulant“ ersetzt und nach „ist“ die Wörter „grundsätzlich dazu“ eingefügt und
- b) in Abs. 3 nach dem Wort „Notfalldienstes“ die Wörter „, Ausnahmetatbestände von der Teilnahmeverpflichtung für bestimmte Fallgruppen“ eingefügt.

2.

An § 20 wird folgender Absatz 4 angehängt:

„(4) Dienstleister im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erbringen die Dienstleistung unter den in Absatz 1 und Absatz 3 genannten Bezeichnungen.“

3.

Die Anlage zu § 14 Abs. 3 der Berufsordnung wird wie folgt geändert:

a) In § 1 werden

- aa) 474die Überschrift „Teilnahmepflicht“ durch „Allgemeines“ ersetzt;
- ab) Satz 1 gestrichen; die Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2,

ac) in Satz 2 (neu) die Wörter „Der Notfalldienst“ durch das Wort „Er“ ersetzt; nach dem Wort „wahrgenommen“ werden die Wörter „und ist öffentlich bekannt zu geben“ eingefügt;

ad) Satz 4 (alt) gestrichen.

b) In § 2 wird Satz 1 gestrichen.

c) § 3 wird neu gefasst:

„§ 3

Heranziehung zum Notfalldienst und
Ausnahmetatbestände

(1) Zum Notfalldienst werden Zahnärzte mit eigener Praxis sowie Angestellte einer juristischen Person des Privatrechts, die diese verantwortlich führen, herangezogen. Zahnärzte mit eigener Praxis, Angestellte nach Satz 1 und Angestellte Zahnärzte nach § 32 b ZV-Z sind bei der Heranziehung als Faktor nach folgender Maßgabe zu berücksichtigen:

- Zahnarzt mit eigener Praxis /
angestellter Zahnarzt Faktor 1
- Vertragszahnarzt mit hälftiger Zulassung
und entsprechend verringerter Tätigkeit Faktor 0,5
- Angestellter Zahnarzt mit hälftiger
Genehmigung oder weniger Faktor 0,5

Der Berechnung sind die Beschäftigungszahlen am 31. 8. eines Jahres mit Wirkung für das darauf folgende Kalenderjahr zugrunde zu legen.

(2) Assistenten werden nicht herangezogen. Angestellte Zahnärzte gemäß § 32 b ZV-Z werden nur über den anstellenden Zahnarzt berücksichtigt.

(3) Die Heranziehung zum Notfalldienst erfolgt am Sitz der Praxis/Zweigpraxis für den von der Zahnärztekammer festgelegten Notfalldienstbezirk. Für eine Zweigpraxis erfolgt eine gesonderte Heranziehung insoweit, dass jeder Praxisinhaber bzw. Angestellter einer juristischen Person des Privatrechts, der diese verantwortlich führt, mit einem Faktor von 0,5 für die Zweigpraxis herangezogen wird. Das Nähere regeln die gemeinsamen Richtlinien von ZÄKWL und KZVWL. Bei der Beteiligung an überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften erfolgt die Heranziehung für den Sitz, an dem der Heranzuziehende hauptverantwortlich tätig ist.

(4) Die zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichteten Zahnärzte werden durch die Zahnärztekammer durch die Übersendung der regionalen Notdienstlisten, aus der die Einteilung des einzelnen Zahnarztes hervorgeht, zum Notfalldienst herangezogen. Die Heranziehung wird grundsätzlich in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen. Bei der Einteilung der Zahnärzte können auch örtliche Gesichtspunkte in den regionalen Notfalldienstbezirken berücksichtigt werden.

(5) Die Einteilung zum Notfalldienst erfolgt jeweils für mindestens ein halbes Jahr. Ist ein Zahnarzt an der Wahrnehmung des Notfalldienstes verhindert, hat er selbst für eine Vertretung zu sorgen und dies der für ihn zuständigen Bezirksstelle bzw. dem von der Bezirksstelle Beauftragten für den zahnärztlichen Notfalldienst mitzuteilen.“

d) In § 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Zeiten“ die Wörter „Montag, Dienstag, Donnerstag“ durch die Wörter „montags, dienstags und donnerstags“ ersetzt sowie nach den Wörtern „18.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages“, die Wörter „mittwochs und freitags“ eingefügt.

Artikel II

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt, mit Ausnahme von Artikel I Nr. 3 Buchstabe d).

Düsseldorf, den 7. August 2008

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

III C 2 – 0810.73 –

Im Auftrag

(G o d r y)

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Mi-
nisterialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 16. August 2008

Dr. Walter D i e c k h o f f
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe**79000****Sitze der Außenstellen
des Landesbetriebes Wald und Holz**Bek. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz – I-5/2.06.01
vom 1. 9. 2008Für die mit der Verordnung über die Einteilung der
Forstamtsbezirke im Lande Nordrhein-Westfalen vom
11. November 1994 (GV. NRW. S. 1072) festgelegten
Forstamtsbezirke werden die Sitze der Außenstellen des
Landesbetriebes Wald und Holz wie folgt festgelegt (Re-
gionalforstamtsbezirk – Sitz):

1. Nationalpark Eifel – Schleiden-Gemünd
2. Hocheifel-Zülpicher Börde – Nettersheim
3. Rureifel-Jülicher Börde – Hürtgenwald
4. Rhein-Sieg-Erft – Eitorf
5. Bergisches Land – Gummersbach
6. Märkisches Sauerland – Lüdenscheid
7. Kurkölnisches Sauerland – Olpe
8. Siegen Wittgenstein – Hilchenbach
9. Arnsberger Wald – Arnsberg
10. Oberes Sauerland – Schmallenberg
11. Soest-Sauerland – Rüthen
12. Hochstift – Bad Driburg-Neuenheerse
13. Ruhrgebiet – Gelsenkirchen
14. Niederrhein – Wesel
15. Münsterland – Münster
16. Ostwestfalen-Lippe – Minden

Der RdErl. v. 13.6.1996 (MBl. NRW. S.1000) wird mit
Wirkung vom 1.9.2008 aufgehoben.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569